



Bayerischer
Städtetag
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Bayerischer Städtetag Arnulfstraße 50 80335 München

Bayerisches Staatsministerium des Innern,
für Sport und Integration
Odeonsplatz 3
80539 München

Referentin
Telefon
E-Mail

Andrea Gehler
089 290087-21
andrea.gehler@bay-staedtetag.de

Az.

0477.3
Gr/La

Datum

2. September 2026

Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften.

Die Neukonzeption des Art. 24 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) als Konsequenz aus der BayVGH-Entscheidung zum Passauer Klostersgarten ist aus unserer Sicht grundsätzlich sehr zu begrüßen.

Wie schon in der Videokonferenz am 27. August 2026 angesprochen, befürchten wir jedoch, dass über die **allgemeinen Kriterien der Erforderlichkeit** und **Verhältnismäßigkeit** durch **restriktive Folgeauslegungen** wieder **datenschutzrechtliche Hürden** aufgebaut werden könnten. Wir sehen die Gefahr, dass die bisherige viel zu restriktive Auslegung über die Hintertür der Verhältnismäßigkeitsprüfung wieder in die Rechtspraxis Eingang finden könnte.

Daher bitten wir zum einen darum, die **Zielsetzung der Neuregelung in der Gesetzesbegründung noch klarer zu formulieren**. Es sollte darin explizit erwähnt sein, dass der zu restriktiven, rechtlich so nicht gebotenen Auslegung begegnet werden soll.

Zum anderen regen wir die explizite Benennung der **(insbesondere technischen) Schutzmaßnahmen auch als Abwägungselement** an. Der **Aufwand**, mit dem die **Rechte der Betroffenen geschützt** wurden, spielte in der bisherigen Rechtspraxis de facto keine Rolle. Dass also bei einer kommunalen Videoüberwachung über Sicherheitsmechanismen äußerst effektiver Datenschutz gewährleistet wurde, kam bei den Prüfungen des BayVGH bzw. des Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht mehr zum Tragen. Dies war bedauerlich, da doch un schwer erkennbar war, dass beispielsweise die Eingriffstiefe bei effektiven Schutzmaßnahmen deutlich geringer sein kann. Dass insbesondere Art. 32 DSGVO die Sicherheit der Verarbeitung z. B. bei einer rechtmäßigen Videoüberwachung einfordert, ändert nichts daran, Schutzmaßnahmen zugleich auch bei der Frage des Tatbestands zu berücksichtigen, wenn und soweit sie im Rahmen einer Abwägungsentscheidung von Bedeutung sind.

Wenn also (nach dem neuen Entwurfstext) Erforderlichkeit und das Überwiegen der Interessen der betroffenen Personen zu prüfen sind, könnte im Gesetzestext im Anschluss daran Folgendes festgehalten werden:

„Dabei ist auch zu berücksichtigen, in welchem Umfang effektive Schutzmaßnahmen getroffen sind, um Missbrauch zu verhindern.“

Soweit es nicht mehr zu einer Änderung des Gesetzestextes selbst kommen sollte, wäre es von Vorteil, dies zumindest in der Gesetzesbegründung noch zu verankern.

Noch eine weitere Anregung dazu: in der Begründung könnte aus unserer Sicht auch deutlicher festgehalten werden, dass die BayVGH-Entscheidung zum Passauer Klostergarten Anlass zur Überarbeitung des Art. 24 BayDSG war, denn dies könnte der späteren Auslegung sehr dienlich sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johann Kronauer
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied